



Wo geht's hin bei den Ländergesetzen
Bürgerbeteiligung? Was kommt noch,
von was darf man ausgehen?

Windenergietage in Potsdam, 12. November 2025
Sonja Hannöver, BDO Oldenburg



Sonja Hannöver

Senior Managerin Corporate Finance
Steuerberaterin
BDO Oldenburg GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel.: 0441 800 99 251
sonja.hannoever@bdo-oldenburg.de

Ihre Referentin

Spezialisierung

- ▶ Konzeption und Strukturierung von Beteiligungs-/Finanzierungsprojekten, insbesondere Bürgerbeteiligungsgesellschaften
- ▶ Erstellung von Businessplänen, Wirtschaftlichkeitsanalysen, Planungsrechnungen, Modeling, Plausibilitätsbeurteilungen
- ▶ Unterstützung bei Investitionsentscheidungen
- ▶ Beratung bei der finanziellen Beteiligung von Kommunen
- ▶ Unterstützung bei der Umsetzung von Länderbeteiligungsgesetzen
- ▶ Mitwirkung bei Bürger-/Informationsveranstaltungen
- ▶ Begleitung bei der Erstellung von Verkaufsprospekten, Vermögensanlagen-Informationenblättern (VIB), freiwilligen „Informationsbroschüren“
- ▶ Begleitung von BaFin-Billigungs-/Gestattungsverfahren

Mitgliedschaften/Verbände

- ▶ Bürgerwindbeirat Bundesverband Windenergie e.V. (BWE)
- ▶ Vorstand Oldenburger Energiecluster OLEC e.V.



01

Länderbeteiligungsgesetze
im Überblick

02

Regelungen im Detail
Neuerungen und Änderungen 2025

03

Regelungen im Detail
Alles beim Alten

04

Ausblick

Länderbeteiligungsgesetze im Überblick

Länderbeteiligungsgesetze in der Übersicht

Aktueller Stand | Geltungsbereich

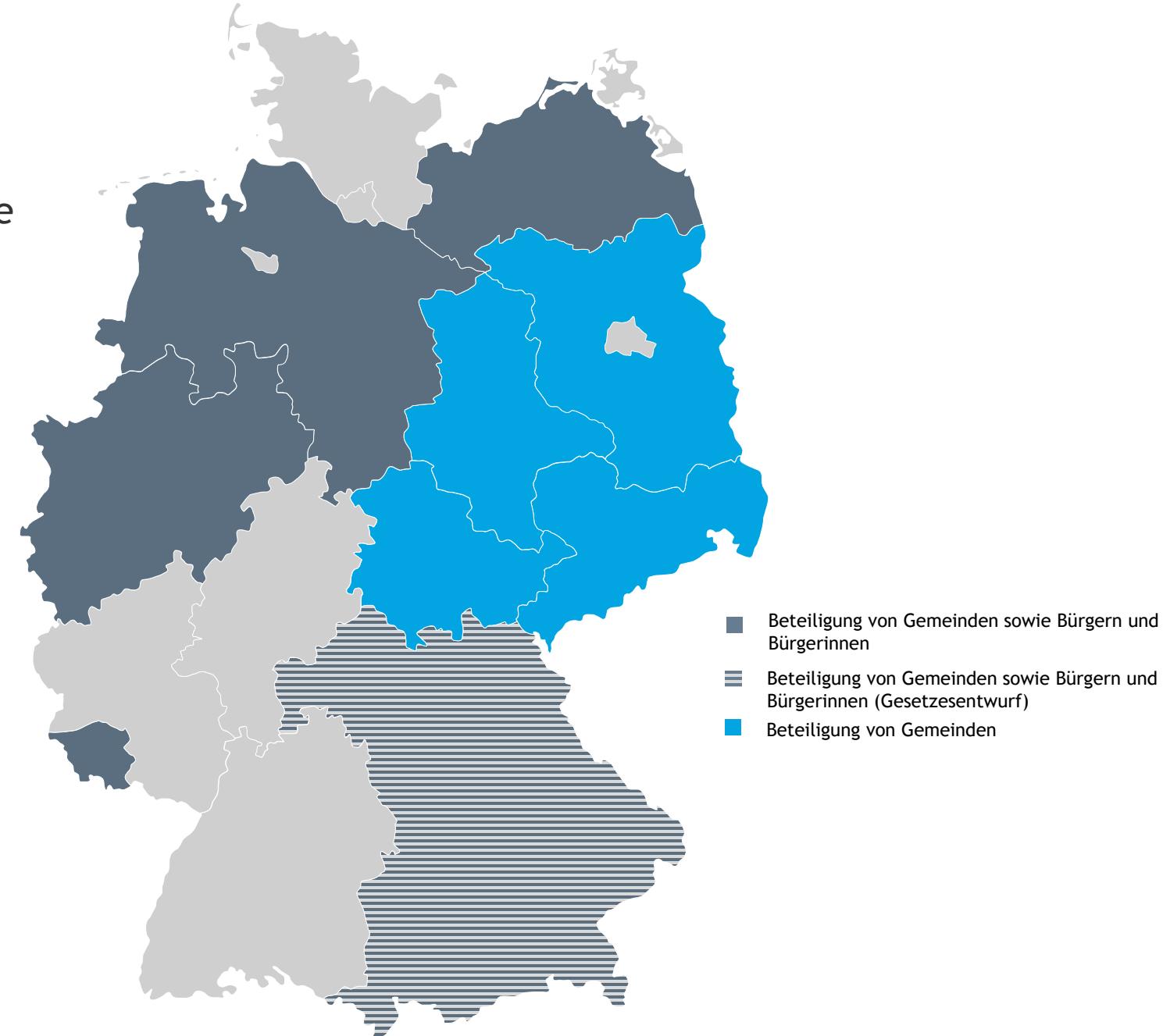
- Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen
- Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen
(Gesetzesentwurf)
- Windenergieanlagen



Länderbeteiligungsgesetze in der Übersicht

Aktueller Stand | Anspruchsberechtigte

Die Ausgestaltung in den Ländern ist manchmal ähnlich, aber nie genau gleich, sondern immer individuell. Die Beteiligungsformen unterscheiden sich und reichen von pauschalen Zahlungen, indirekten und direkten Beteiligungen bis zu Sparprodukten und vergünstigen Stromtarifen. Die Zahlung von 0,2 Cent/kWh kommt in den meisten Ländergesetzen vor.



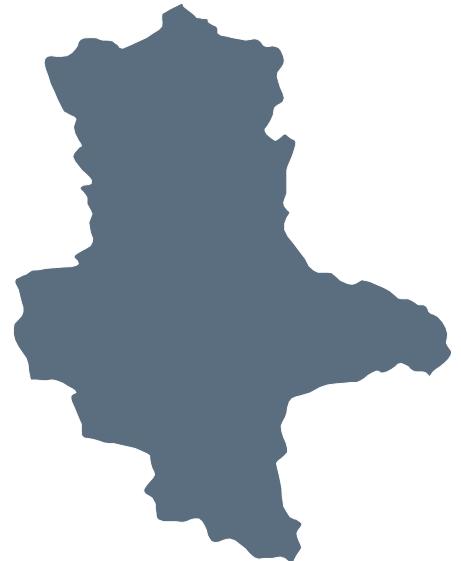
The background of the slide features three wind turbines in silhouette against a vibrant sunset sky. The sky transitions from deep purple at the top to bright orange and yellow near the horizon, with scattered clouds reflecting these colors. The turbines are positioned on the left, center, and right, with their blades angled upwards and to the right.

Regelungen im Detail | Neuerungen und Änderungen 2025

Sachsen-Anhalt

Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien

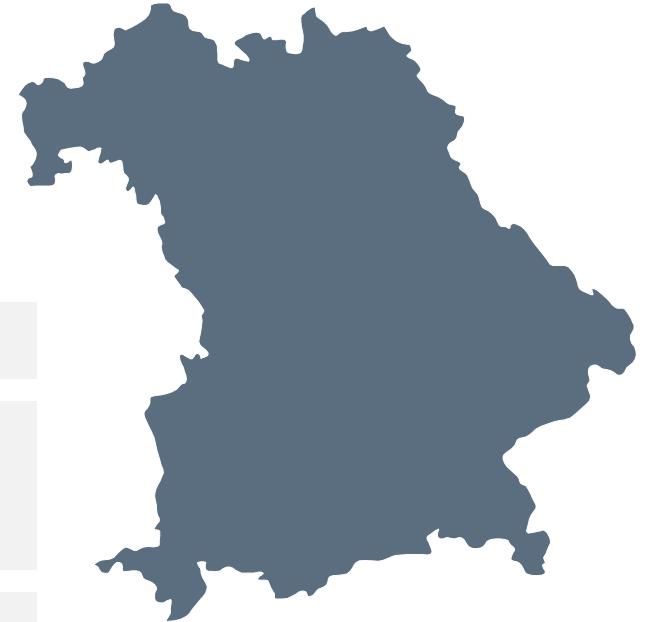
Status	<ul style="list-style-type: none">▶ Verabschiedet, Gesetz vom 12.09.2025
Geltungs- bereich	<ul style="list-style-type: none">▶ WEA ab einer installierten Leistung von 1 MW und Freiflächenanlagen (außer BEG)▶ Inbetriebnahme ab Oktober 2025
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinde, deren Gebiet zumindest teilweise in einem Umkreis von 2,5 km liegt (WEA) oder auf deren Gebiet sich die Freiflächenanlage befindet
Verpflich- tungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Zahlung von 0,3 ct/kWh der tatsächlich eingespeisten Menge an die berechtigte Gemeinde▶ Mindestvergütung jedoch leistungsabhängig<ul style="list-style-type: none">▪ WEA: Zahlung von jährlich 5,50 Euro je kW Nennleistung▪ Freiflächenanlagen: Zahlung von jährlich 2,50 Euro je kW Nennleistung▶ Individuelle Beteiligungsvereinbarung ist möglich▶ Höhe der Abgabe reduziert sich um 1/2 , wenn keine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen



<https://mwu.sachsen-anhalt.de/energie/erneuerbare-energien/akzeptanz-und-beteiligungsgesetz>

Bayern

Gesetzesentwurf zur Einführung einer verpflichtenden finanziellen Bürger- und Gemeindebeteiligung an neuen Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen



Status	► Angepasster Entwurf, noch nicht verabschiedet
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">► Genehmigungspflichtige Windenergieanlagen Gesamthöhe ab 50 Meter► Freiflächenanlagen ab einer installierten Leistung von 5 MW► Explizit nicht: Anlagen ohne EEG Förderung
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">► Gemeinde, deren Gebiet zumindest teilweise in einem Umkreis von 2,5 km liegt oder auf deren Gebiet sich die Freiflächenanlage befindet► [nicht Bürgerinnen und Bürger]
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">► <u>Gemeindebeteiligung</u>: Verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung, solange sie „angemessen“ ist► Angemessen: 0,3 ct/kWh der tatsächlich eingespeisten Menge ODER Zahlung von 0,2 ct/kWh nach § 6 EEG► Ausgleichsabgabe: Keine Gemeindebeteiligung, verpflichtende Zahlung von 0,3 Cent/kWh an die Standortgemeinde► Bürgerbeteiligung: Verschiedene Möglichkeiten, aber keine Wertvorgabe<ul style="list-style-type: none">► Laut Begründung der Autoren ein „Appell an die Vorhabenträger“ - praktische Umsetzung bleibt abzuwarten

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks
in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - BüGembeteilG M-V)



Status	<ul style="list-style-type: none">► Aktuell gilt das Gesetz i.d.F. von 2016 (2021)► Entwurf zur Neuregelung,
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">► Windenergieanlagen (an Land)► Windenergieanlagen (an Land)
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">► Gemeinden, deren Gebiet in einem Umkreis von 5 km vom Standort der WEA liegt► natürlichen Personen, die seit min. drei Monaten ihren Wohnsitz in einem Umkreis von 5 km um die Windenergieanlage haben► Gemeinden, deren Gebiet in einem Umkreis von <u>2,5 km</u> vom Standort der WEA liegt► natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung ihren <u>Hauptwohnsitz</u> in einer <u>berechtigten Gemeinde</u> haben
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">► Verpflichtung, den Berechtigten mind. 20% der Gesellschaftsanteile anzubieten► Alternativ: Ausgleichszahlung für die Gemeinde und finanzielles Sparprodukt für die Bürger und Bürgerinnen► Öffnungsklausel: Individuelle Vereinbarung ist möglich► Standardmodell (Katalog der Beteiligungsformen): Überschuss 0,2 bzw. 0,3 ct/kWh an die Gemeinde + 0,2 bzw. 0,3 ct/kWh an die Bürger► Öffnungsklausel: andere Beteiligungsformen möglich, dann aber zusätzlich 0,1 bzw. 0,2 ct/kWh an die Gemeinde► Ersatzbeteiligung: wenn keine Einigung erzielt wird: 0,6 bzw. 0,8 ct/kWh an die Gemeinde

Sachsen

Gesetz zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen
(Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz - EEErtrBetG)

Status	<ul style="list-style-type: none">▶ Verabschiedet: für Anlagen mit BlmSchG ab 1.1.2026 gelten die neuen Regelungen
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">▶ Windenergie- und Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinde, deren Gebiet in einem Umkreis von 2,5 km liegt oder auf deren Gebiet sich die Freiflächenanlage befindet
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Zahlungsverpflichtung<ul style="list-style-type: none">▪ WEA: 0,2 (0,3) ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge sowie die fiktive Strommenge, die hätte eingespeist werden können▪ Freiflächenanlage: 0,1 ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge▶ Alternativ: Individualvereinbarung mit der Gemeinde über anderes Beteiligungsmodell, dessen wirtschaftlicher Wert in einem angemessenen Verhältnis zum Wert zur Zahlungsverpflichtung steht. Vereinbarung kann Beteiligungsoption für Einwohnerinnen und Einwohner umfassen.<ul style="list-style-type: none">▶ Angemessen 50% bis 200% der o.g. Zahlungsverpflichtung▶ Angemessen: 50% bis zu 0,5 ct/kWh der o.g. Zahlungsverpflichtung



Brandenburg

Windenergieanlagenabgabengesetz (BbgWindAgbG) und
Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz (BbgPVAbgG)



Status	<ul style="list-style-type: none">► BbgWindAgbG ist unverändert, Neuregelung angekündigt► BbgPVAbgG wurde schon 2024 beschlossen, wirkt seit 01.25
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">► Windenergieanlagen► Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung ab 1 MW
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">► Gemeinden, deren Gebiet in einem Umkreis von <u>3 km</u> um den Standort der WEA liegt► Gemeinde, auf deren Gebiet sich die PV-Freiflächenanlage befindet
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">► WEA: Verpflichtung zur Zahlung einer Sonderabgabe i. H. v. 10.000 Euro p.a. pro WEA für die Dauer des Betriebs► PV: Verpflichtung zur Zahlung einer Sonderabgabe i. H. v. 2.000 Euro p.a. pro MW Nennleistung der Anlage für die Dauer des Betriebs



Regelungen im Detail
| Alles beim Alten

Thüringen

Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)



Geltungsbereich

- ▶ Windenergieanlagen
- ▶ Inbetriebnahme ab dem 19.07.2024

Berechtigte

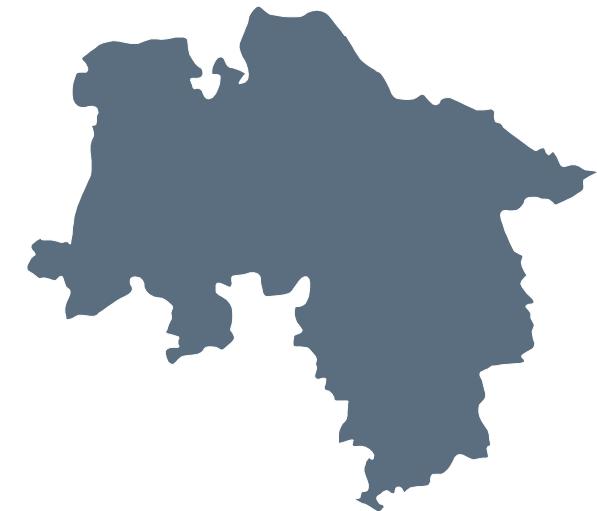
- ▶ Gemeinde, deren Gebiet zumindest teilweise in einem Umkreis von 2,5 km liegt

Verpflichtungen

- ▶ Angemessene Beteiligung der Gemeinde(n) durch Zahlung von 0,2 Cent/kWh nach § 6 EEG für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und die fiktive Strommenge, die hätte eingespeist werden können, für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren oder bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlagen
- ▶ Ausgleichabgabe: Verpflichtung durch die Gemeinde auf Zahlung von 0,5 Cent/kWh für die tatsächlich eingespeiste und die fiktive Strommenge per Bescheid, wenn der Vorhabenträger ihr keine angemessene Beteiligung anbietet.

Niedersachsen

Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG)



Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">▶ WEA und Freiflächenanlagen mit jeweils einer installierten Leistung von 1 MW▶ Genehmigung oder vollständige Einreichung aller Unterlagen ab 18.04.2024
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinde, deren Gebiet zumindest teilweise in einem Umkreis von 2,5 km liegt oder auf deren Gebiet sich die Freiflächenanlage befindet▶ Bürger und Bürgerinnen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in einem Umkreis von 2,5 km
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Pflicht zur Zahlung einer <u>Akzeptanzabgabe</u> an die Gemeinde in Höhe von 0,2 Cent/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge▶ Pflicht zur einmaligen Abgabe eines „angemessenen“ Angebots zur <u>weiteren finanziellen Beteiligung</u> an Gemeinden <u>und/oder</u> Bürger und Bürgerinnen (entfällt bei BEG nach § 3 Nr. 15 EEG, FFPV < 5 MW, Eigenversorgung)<ul style="list-style-type: none">▪ Hier viele Möglichkeiten▪ Angemessen: Jährlich erwachsener Überschuss von mind. 0,1 Cent/kWh; unmittelbare Beteiligung oder kapitalgebende Schwarmfinanzierung in Höhe von 20 %

Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW - BürgEnG)



Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">► WEA; nicht für BEG nach § 3 Nr. 15 EEG► Genehmigung oder vollständige Einreichung aller Unterlagen ab 28.12.2023
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">► Gemeinde, deren Gemeindegebiet zumindest teilweise innerhalb eines Umkreises von 2,5 km liegt► Alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung seit min. drei Monaten mit ihrem Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb der beteiligungsberechtigten Gemeinde ansässig sind
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">► Pflicht zur Vorlage eines <u>Beteiligungsentwurfes</u> an die Standortgemeinde► Verhandlungen zum Abschluss einer <u>Beteiligungsvereinbarung</u>, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und den Wünschen der Bürger*innen► Viele Möglichkeiten der Beteiligung (Katalog), kann Vereinbarung nach § 6 EEG (Zahlung von 0,2 Cent/kWh) beinhalten► <u>Ersatzbeteiligung</u>: Wird keine Vereinbarung geschlossen, muss die Zahlung von 0,2 Cent/kWh an die Gemeinde <u>und</u> eine Beteiligung in Form eines Nachrangdarlehens (90 TEUR/MW) für die Bürger und Bürgerinnen angeboten werden.► <u>Ausgleichabgabe</u>: Zahlung von 0,8 Cent/kWh bei nicht Nachkommen der Ersatzbeteiligung

Saarland

Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windenergieanlagen an Land und Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Saarland (Saarländisches Gemeindebeteiligungsgesetz - SGBG)



Geltungs- bereich	<ul style="list-style-type: none">▶ WEA mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW und Freiflächenanlagen▶ Genehmigung ab dem 12.06.2024
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinde, deren Gebiet in einem Umkreis von 2,5 km liegt oder auf deren Gebiet sich die Freiflächenanlage befindet
Verpflich- tungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten▶ Viele Möglichkeiten, Vereinbarung kann Zahlung nach § 6 EEG beinhalten▶ Wird keine Beteiligungsvereinbarung geschlossen, muss die Zahlung von 0,2 Cent/ eingespeister kWh an die Gemeinde angeboten werden (Ersatzbeteiligung)▶ Ausgleichabgabe: Zahlung von 0,8 Cent/kWh bei nicht Nachkommen der Verpflichtungen aus der Beteiligungsvereinbarung bzw. Ersatzbeteiligung

| Ausblick



Ausblick

- **Geplante Erhöhung:** Die sächsische Staatsregierung strebt an, die jährliche Zahlungsverpflichtung für neue Windenergieanlagen (ab 2026 genehmigt) nach einer Evaluierung im Jahr 2028 auf 0,4 ct/kWh anzuheben.

Am 02. Oktober 2025 hat die BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg eine Stellungnahme zum geplanten Erneuerbare-Energien-Sonderabgabegesetz des Brandenburger Landtags veröffentlicht.

Wachsender Bedarf an grünem Strom

Bürgerbeteiligung kann Windkraft pushen, doch Gesetz lässt auf sich warten

Gegen die meisten Windparks in Hessen gibt es Klagen. Dabei muss Stromgewinnung aus Erneuerbaren massiv ausgebaut werden. Finanzielle Anreize für Bürger und Kommunen können das beschleunigen. CDU und SPD wollten ein Gesetz dazu eigentlich schon vorgelegt haben.

Quelle: hessenschau vom 06.11.2025

23.05.2025

[Drucken](#)

Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland lehnt den Entwurf für eine Neufassung des BüGembeteilG klar ab.

Unterstützung durch das Land: Das baden-württembergische Umweltministerium verfolgt laut einer Stellungnahme keine eigene Gesetzesinitiative, sondern unterstützt den bundesweiten Prozess der Vereinheitlichung.



Gesetzesentwurf für ein Bundesgesetz zur Bürgerbeteiligung am Erneuerbare-Energien-Ausbau

Einheitlicher Rechtsrahmen dringend erforderlich

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Sonja Hannöver
BDO Oldenburg GmbH & CO. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rosenstraße 2-4
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 800 99 -251
sonja.hannoever@bdo-oldenburg.de

BESUCHEN SIE UNSEREN STAND 140



BDO Oldenburg GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO Legal Rechtsanwaltsgeellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

BDO